

Referat 2 – Rat und Verwaltung

Bekanntmachung der Stadt Gelsenkirchen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen zur Wahl des Deutschen Bundestages am 26. September 2021, welches nach dem Stand vom 15. August 2021 aufgestellt wird, wird in der Zeit vom 6. bis 10. September 2021 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 6. bis 8. September 2021, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 9. September 2021, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag, 10. September 2021, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über ein Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

Während der Einsichtsfrist kann jede oder jeder Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zur Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die nach dem Melderecht eine Auskunftssperre besteht.

Die Wahlscheinstellen sind barrierefrei.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, bei der Stadt Gelsenkirchen in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlbezirk des Wahlkreises 123 Gelsenkirchen wählen wollen, können einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

- a) wenn sie nachweisen, ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) oder die Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO versäumt zu haben oder
 - b) wenn die Berechtigung auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 30. August 2021 bis zum 24. September 2021 bei den Wahlscheinstellen in der Horster Straße 6 und in der Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags – mittwochs und freitags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 Uhr – 18.00 Uhr,
samstags	10.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Freitag, 24. September 2021	8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Beantragt werden können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch in den Bürgercentern

Rathaus Buer, Goldbergstraße 12,
Cranger Straße 262,
Vorbürg Schloss Horst, Turfstraße 21.

Eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) erfolgen, da nur dort die dafür zugrundeliegenden Wählerverzeichnisse vorliegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck für die Erteilung eines Wahlscheins und Briefwahlunterlagen.

Im Falle einer durch Attest nachzuweisenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Zimmer 546, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) – c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag **für einen anderen stellt**, muss **nachweisen**, dass er **dazu berechtigt** ist; der Nachweis kann nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 27 Abs. 3 BWO nur durch **schriftliche Vollmacht** geführt werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Gelsenkirchen vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift der Kreiswahlleiterin der Stadt Gelsenkirchen versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den hellroten Wahlbrief mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **bis 18.00 Uhr am Wahltag** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb des Bundesgebiets von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch beim Wahlamt abgegeben werden oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe des Wahlbriefes im Wahlraum des Wahlbezirks ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Freitag vor dem Wahlsonntag (24. September 2021) nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Gelsenkirchen, 16. Juli 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Kreiswahlleiterin